

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1881

11 (13.1.1881)

Beilage zu Nr. 11 der Karlsruher Zeitung.

Donnerstag, 13. Januar 1881.

Das bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich.

Seitdem das deutsche Volk durch die Gründung des neuen Reichs zur politischen Einheit gelangt, ist auch die Entwicklung des nationalen Rechts rasch einer einheitlichen Gestaltung entgegen geschritten. Nicht zu gedenken der vielen Einzelaesetze, welche theils aus der Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes bei dem Eintritt der Südstaaten in denselben zu Reichsgesetzen erklärt wurden, theils seitdem mit der Reichsverfassung nach Art. 2 der Reichsverfassung zum verbindlichen Bestand erlangten, liegen an reichsgesetzlichen Kodifikationen, außer dem Reichs-Militär-Strafgesetzbuch, bereits ein allgemeines deutsches Handelsgesetzbuch, eine allgemeine deutsche Wechselordnung, ein allgemeines deutsches Strafgesetzbuch und seit dem 1. Oktober 1879 die für ganz Deutschland geltenden Reichs-Justizgesetze (Gerichtsverfassungs-Gesetz, Civil-Prozessordnung, Kontursordnung und Strafprozessordnung) vor. Die umfangreichste und schwierigste Aufgabe der Schaffung eines einheitlichen deutschen Rechts harzt indes noch ihrer Lösung, die Schöpfung eines allgemeinen deutschen Civilgesetzbuchs. Doch liegt auch hier die Erreichung des ersehnten Zieles nach menschlicher Voraussicht nicht mehr allzu fern.

I.

Nicht ohne Schwierigkeiten wurde der Weg angebahnt, auf welchem das Streben nach diesem Ziele begonnen werden konnte. Im Einlaug mit der Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 25. Juli 1867 überwiegt die Reichsverfassung vom 16. April 1871 der Zuständigkeit des Reichs unter Art. 4 Nr. 13 „die gemeinsame Gesetzgebung über das Obligationenrecht, Strafrecht, Handels- und Wechselrecht und das gerichtliche Verfahren“. Soweit diese Bestimmung das bürgerliche Recht betrifft, mochte sie die Erwartungen nicht erfüllen, welche in weiten Kreisen für die Reichseinheit an die politische Einigung der deutschen Staaten sich geknüpft hatten.

Schon bei Beratung der Verfassung des Norddeutschen Bundes durch den norddeutschen Reichstag hatte der Abg. Miquel beantragt, die gemeinsame Gesetzgebung auf das gesamte bürgerliche Recht zu erstrecken. Damals mit einer geringen Majorität abgelehnt, wurde dieser Antrag später von dem Abg. Passer wieder aufgenommen und von dem Reichstag am 5. Mai 1869 genehmigt. Nach Errichtung des Deutschen Reichs wiederholt erneuert, fand er die jedesmalige Zustimmung des deutschen Reichstags durch die Beschlüsse vom 15. November 1871, 31. Mai 1872 und 2. April 1873.

Die deutschen Regierungen hatten sich bei der Beratung des Passer'schen Antrags im Reichstag von 1871 in keiner Weise an den Debatten beteiligt. Als aber der Reichstag in den Ausschüssen des Bundesraths für Justizwesen und Verfassung am 9. Dezember 1871 zur Verhandlung kam, wurde er mit sechs gegen vier Stimmen abgelehnt. Auch im Plenum des Bundesraths sprachen sich, als hier der Bericht der Ausschüsse (Nr. 192 der Bundesraths-Drucksachen von 1871) in der 14. Sitzung vom 9. April 1872 zur Beratung kam, die Bevollmächtigten von Bayern und Württemberg für den Mehrheitsantrag, also gegen den Beschluß des Reichstags aus. Indes erklärte der württembergische Bevollmächtigte, seine Meinung sei nicht die, daß die durch Art. 4 Nr. 13 der Reichsverfassung gezogene Grenze für alle Zukunft einzuhalten wäre; die württembergische Regierung werde angemessenen Erstreckungen der Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung im einzelnen Fall nicht entgegenstehen und insbesondere der Abfassung eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Reich lebhaftes Interesse und jede ihr mögliche Förderung zuwenden. Auch aus den Erklärungen des bayerischen Bevollmächtigten ergab sich, daß die bayerische Regierung nicht sowohl gegen eine umfassende Kodifikation eines bürgerlichen Gesetzbuchs sich ablehnend verhalte, als vielmehr befürchte, es möchte im Falle der beantragten Erweiterung der Reichsgesetzgebungsgewalt durch den regellosen Erlaß von Reichs-Spezialgesetzen auf dem ganzen Gebiet des Privatrechts nicht

nur schon jetzt die Thätigkeit der Landesgesetzgebung lahmgelegt, sondern auch eine erhöhte Rechtsunsicherheit geschaffen werden. Auf den Vorschlag des Vorsitzenden (v. Bismarck) wurde daher die Angelegenheit mit Rücksicht auf die abgegebenen Erklärungen nochmals an die berichtenden Ausschüsse mit dem Ersuchen verwiesen, wegen der ferneren Behandlung der Sache, anknüpfend an diese Erklärungen, Vorschläge zu machen.

Eine in Folge der wiederholten Vorlage des Passer'schen Antrags im Reichstag von 1873 in den genannten Ausschüssen gepflogene vertrauliche Beratung ergab nun, daß die verbündeten Regierungen inzwischen dem Gedanken der beabsichtigten Verfassungsänderung näher getreten waren, und in der Sitzung des Bundesraths vom 2. April 1873 (Prot. S. 159), in welcher dies zur Kenntniß des Plenums gebracht wurde, erfolgte zugleich die Erklärung, daß die verbündeten Regierungen für den Fall des Zustandekommens der Aenderung mit der Publikation derselben eine Kommission zur Aufstellung des Entwurfs eines allgemeinen deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs einzusetzen beabsichtigten, da sie die Herstellung der Einheit des bürgerlichen Rechts in einem Gesetzbuch für Deutschland als das zu erstrebende Ziel der in Rede stehenden Verfassungsänderung betrachteten. Der am 2. April 1873 zum zweiten Mal im Reichstag zum Beschluß erhobene Passer'sche Antrag erhielt demnach in der Sitzung vom 12. Dezember 1873 (Prot. S. 601) mit 54 Stimmen gegen die 4 Stimmen von beiden Westfalen und Neuf älterer Linie die Zustimmung des Bundesraths, und der nunmehr vom Bundesrath und Reichstag angenommene Gesetzentwurf wurde, nachdem er die kaiserliche Vollziehung erhalten hatte, unterm 20. Dez. 1873 in Nr. 34 des Reichs-Gesetzblattes als Reichsgesetz publiziert. Die Nr. 13 des Art. 4 der Reichsverfassung lautet danach jetzt:

Die gemeinsame Gesetzgebung über das gesammte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren (so. unterliegen der Gesetzgebung des Reichs).

Badische Chronik.

4 Karlsruhe, 12. Jan. Aus der Rechtsprechung des Oberlandesgerichts.) Aus dem Umstande, daß eine auf bestimmte längere Zeit gemietete Erbschneide in Folge einer vertragswidrigen Kündigung ohne weitere Verwahrung auf den Kündigungstag den Dienst verläßt, kann nicht gefolgert werden, daß sie sich ihrer Rechte auf Entschädigung begeben wolle; es liegt hierin nur die Kündigung, daß sie, nachdem ihre Herrschaft ihr die fernere Annahme ihrer Dienste und damit die weitere Aufnahme in dem Hause aufgefragt hatte, ihr ferneres Verbleiben in dem Hause und der Familie nicht erzwingen könne und wolle.

Gegenstand einer Rechtsübertragung können nicht bloß Forderungen, sondern Rechte jeder Art, so auch das Recht auf Ablieferung einer verkauften Waare sein. Für den Verkäufer ist es gleichgültig, an welche Person er die vom Platz zu nehmende Waare abzuliefern und von wem er den Zug um Zug zu leistenden Kaufpreis zu empfangen hat.

Wenn die Lebensversicherung zu Gunsten bestimmter bezeichneter dritter Personen genommen wird — die Versicherung zu Gunsten der Ehefrau und der Kinder enthält eine hinreichend bestimmte Bezeichnung —, so darf angenommen werden, daß diesen Personen der durch das Hinscheiden des Versicherers entstehende Vermögensverlust vergütet werden solle. Behält auch der Versicherer, zumal wenn die Dritten dem Betrage fern geblieben sind, so lange er lebt, das Recht, anderweitige Verfügung zu treffen, so bildet doch, wenn er ohne solche Fürt, die Versicherungssumme seinen Bestandtheil seines Nachlasses, sondern mit dem Tode des Versicherungsnehmers wird der bis dahin bedingte Anspruch des in der Police Bedachten zu einem unbedingten selbständigen Forderungsrechte.

Ans Baden, 10. Jan. Unter dem Vorst. des Herrn Geh. Raths Dr. Schwegler fand — den „Arztl. Mittheilungen“ zufolge — am 22. v. M. in Karlsruhe die Generalversammlung der Wittwenkasse badischer Aerzte statt. Das Gesamtvermögen der ärztlichen Wittwenkasse und der Ziller'schen Stiftung belief

sich Ende 1879 auf: 165,745 M. 2 Pf.; — dasselbe hatte am Ende 1878 betragen: 163,033 M. 65 Pf. Mitin fand eine Vermehrung um 2711 M. 37 Pf. statt. Der Stand der Mitglieder erreichte zu Anfang des Jahres 1879 die Zahl 142. Das Jahr 1880 übernimmt 41 Benefizien mit einer Leistungssumme von 9162 M. Für das Jahr 1881 wird das Benefizium auf der Größe von 300 Mark belassen. — Bei der Erneuerungswahl für die Verwaltungsräthe wurde Geh. Rath Schweig für den kleineren und Medizinalrath Meier, Dr. Reichert in Durlach, Dr. v. Seyfried und Dreßler in Karlsruhe für den größeren gewählt.

Literatur-Anzeigen.

Mit dem soeben erschienenen Januar-Hefte der von Paul Lindau herausgegebenen Monatschrift „Nord und Süd“ (Verlag von S. Schottlaender in Breslau) beginnt dieses bedeutungsvolle Unternehmen seinen 16. Band. An der Spitze des Hefes steht diesmal eine Novelle von Paul Heyse, betitelt „Der lahme Engel“, eine vom warmen Hauche dichterischen Geistes durchwehte Dergensgeschichte, deren Schauplatz, die Provence, die poetische Wirkung des Ganzen nur erhöht. Daran schließt sich eine Studie aus der Feder Theodor v. Köppen's über „Wolffe und seine Kriegführung“. In allgemein verständlicher, aber gründlicher Weise wird hier die Wirksamkeit des großen Strategen in großen Zügen gekennzeichnet, dessen von B. Halm meisterhaft in Kupfer radirtes Porträt dem Hefte beigegeben ist. In dem dritten Beitrage des Hefes entwirft einer der ausgezeichnetsten Kenner des Elsaß, A. Schneegans, eine auf Quellenstudien sich stützende lebensvolle Darstellung der Verhältnisse von „Straßburg nach der Uebergabe Frankreichs 1681—1698“. Otto Requette, der Sänger von „Waldeifers Brautfahrt“, hat ein gedankenreiches, sechs Seiten umfassendes Gedicht in Dialogform, „Die Mufchel“, beigeleuert. Wilhelm Geiger in Erlangen beschäftigt sich in einem längeren Essay mit der ältesten Literatur des indischen Volkes. Ihm folgt Professor Moritz Cantor in Heidelberg mit dem Anfang einer Studie über „Sir Isaac Newton“. „Das deutsch-österreichische Präventivbündniß“ nennt sich ein politischer Artikel, dessen pseudonymer Verfasser — Rhe-nanus — durch seine ausgezeichnete Kenntniß der einschlägigen Verhältnisse vor Vielen berufen ist, hier seine Meinung abzugeben. Die reichhaltigen bibliographischen Notizen, welche gewöhnlich den Schluß der Hefte zu bilden pflegen, haben, mit dem vorliegenden Hefte beginnend, in einer „Illustrirten Bibliographie“ eine erfreuliche und dankenswerthe Erweiterung gefunden. In dem einleitenden Worte der Redaktion heißt es darüber: „In dem Gefühle, daß auch die beste Beschreibung von den besonderen Eigenschaften unserer Prachtliteratur und dem Fortschritte der graphischen Künste, der in ihnen sich widerspiegelt, keine Vorkellung gewähren kann, haben wir die Neuerung getroffen, unsere Besprechungen durch Illustrationsproben — bildliche Citate gleichsam — anschaulicher zu machen. Wir haben uns bemüht, unter den Illustrationen eines jeden Buches das Charakteristische zur Reproduktion auszuheben. Daneben hat nur die Rücksicht auf das Format unserer Zeitschrift unsere Wahl beeinflusst. Diese Illustrationsproben sollen nicht allein dem oder jenem Buche zur wirksameren Empfehlung gereichen: sie sollen unserer Zeitschrift eine Zugabe echt künstlerischen Schmuckes, unsern Lesern, auch über jenen vergänglichsten Zweck hinaus, eine Quelle dauernden, wahrhaften Genusses sein und ihnen durch Schaffung einer Art Galerie eine ununterbrochene Uebersicht über den jeweiligen Stand der graphischen Künste gewähren.“ Von diesen Gesichtspunkten geleitet, darf die Monatschrift für ihre Neuerung auf die Theilnahme und den Beifall des Publikums rechnen. Die Ausstattung des elf Bogen starken Hefes ist gleich der der früheren musterhaft.

Verantwortlicher Redakteur: F. Neßler in Karlsruhe.

Die Gagganauer Luftpistole.

Von der bereits nahezu 10,000 Stück in Gebrauch sind, hat jetzt einen erwachsenen Bruder in Gestalt eines patentirten Luftgewehres nach ähnlichem Systeme erhalten, das von derselben Fabrik, dem Eisenwerke Gagganau bei Raffart, Baden, gefertigt wird. — Der Schuß ist ebenfalls völlig geräuschlos, Munitionskosten werden, wie bei der Luftpistole, erpart und damit so präzis geschossen wie mit dem besten Lehn. — Dabei ist die Handhabung eine äußerst einfache und die Wäpche in wenigen Griffen geladen. — Der Preis ist ein sehr mäßiger.

Ariost's Rasender Roland.

Illustrirt von G. Doré, metrisch übersezt von Hermann Kurz, eingeleitet und mit Anmerkungen versehen von Paul Heyse. Breslau und Leipzig. S. Schottlaender.

Ariost's berühmtes Gedicht, das Meister-Epos der italienischen Renaissance, eine der glänzendsten Schöpfungen der Poesie aller Zeiten, zu einem literarischen Hauschatz des deutschen Volkes zu machen, ist sicherlich ein schöner Gedanke, dessen Ausführung aber, wie jeder mit dem großen Dichter Vertraute sofort einsehen, nicht geringe Schwierigkeiten zu überwinden hat. Denn in den köstlichen, wunderbar leicht hinfließenden Stangen des Messer Lodovico sichert und jauchzt oft in gar zu übermüthiger Weise jener lede herausfordernde Ton der üppigsten Renaissance, welchen die Sitte der damaligen Zeit als geistreich, nicht bloß willkommen, sondern auch in der edelsten Gesellschaft gestatteten Scherz hingehen ließ, während die strengere Auffassung unserer Tage, namentlich bei germanischen Stämmen, dergleichen entschieden zurückweist. Nun besitzen wir zwar von jenem prächtigen Gedichte, das in fast einem halben Tausend von Auflagen verbreitet und in die meisten modernen Sprachen übertragen ist, verschiedene vollständige deutsche Uebersetzungen, von denen wir nur die von Streckfuß, Ories, Kurz nennen wollen, aber in die Hände der Frauenwelt und der Jugend wird man den ganzen Orlando Furioso doch nicht geben wollen, und so bleibt die köstliche Dichtung und mit ihr eine reiche Quelle von Genus Tausenden von Gebildeten verschlossen. Wer möchte diesen aber nicht gern die Zauberwelt dieses romantischen Epos öffnen, welches Natur und Menschenleben „in's blühende Gewand der Fabel hüllt“, wo alle Geisteskräfte scheinen

„Wie unter Blütenbäumen auszuruhen
Bedeckt vom Schnee der leicht getragenen Blüten,
Umkränzt von Rosen, wunderbar umgautelt
Vom lösen Zauberspiel der Amoretten.“

In Hermann Kurz fand sich der Dichter, der für das heitere Spiel dieser graziosen Verse den richtigen Ton zu treffen wußte, und so liegt eine Uebersetzung vor uns, die in treuem Anschmiegen

an Sinn, Form und Ausdrucksweise des Dichters das ingend in unserer minder klangvollen Sprache Erreichbare bietet. Nach dem frühen Tode des trefflichen schwäbischen Dichters hat Paul Heyse mit bekannter Meisterhand sich der Uebersetzung desselben angenommen, sie noch einmal durchgeseilt und „alle die Stellen, in denen der sinnliche Uebermuth des Dichters unverhüllt sein Wesen treibt, mit besüßamer Schere zu beschneiden und die Spur des Weggefallenen durch leichte Uebergänge zu verwischen gesucht“. Man darf sonst erwarten, daß diese Eingriffe mit feinem poetischem Takt geschehen und dadurch das klassische Werk Ariost's sich zu einem deutschen Familienbuch gestalten werde. Allerdings wird bisweilen die Schere sehr tief schneiden müssen, und vom achtundzwanzigsten Gesang dürfte wohl kaum etwas gerettet werden können; allein genug bleibt immer noch von unvergänglicher Schönheit und hinreißendem Zauber der Poesie, um solche Eingriffe zu rechtfertigen.

Den äußeren Anstoß zu dem Unternehmen haben ohne Zweifel die Doré'schen Kompositionen gegeben, die allerdings für sich allein schon einen solchen Reiz recht fertigen. Vielleicht in keinem seiner Werke ist der glänzende französische Illustrator so ganz auf seinem eigentlichen Boden wie in diesem. Ariost's unterfüllen ihn seine reichen Gaben, die unerlöschliche Phantasie, der Sinn für das Märchenhafte, Romantische, für Humor und neckischen Uebermuth so sehr wie hier; nirgends vermisst man so wenig die Eigenschaften, die ihm mangeln, tiefere Gedankenkraft, psychologische Auffassung und scharfe Charakteristik, wie in der Dichtung des ihm geistesverwandten Renaissancepoeten. Müßte er daher bei den Illustrationen der Bibel fast überall scheitern, wo die Figuren die Hauptfache sind und nicht in größeren landschaftlichen oder architektonischen Gründen als Staffage verschwinden, so dürfte man gerade bei einer Dichtung wie der „Rasende Roland“ umgekehrt die höchsten Erwartungen hegen.

Diese sehen wir nun in der That erfüllt, wenn nicht gar über-troffen. Der phantastische Charakter der Dichtung verlangt fast überall eine Scenerie von üppig bewandernder Pracht. Undurchdringliche Wälder tropischer Urwälder wechseln mit gigantischen Felskolossen wilder Hochgebirgsnatur, oder mit architektonischen

Scenerien, in welchen bald die Märchenpracht des Orients, bald der romantische Reiz des christlichen Mittelalters vorherrscht. Bewundernswürdig ist immer die geniale Gestaltungskraft, die unerlöschliche Phantasie, mit welcher der Künstler das Reich dieser Formenwelt, sowie den bald erhabenen, bald lieblichen, bald üppig bestrickenden Zauber der Natur zu schildern weiß. Nicht minder ist er in der unermeßlichen Weite des Meeres zu Haus und schildert uns Stürme und Schiffbrüche mit derselben packenden Gewalt. Auch von seiner Kunst kann man sagen:

„Der Quell des Ueberflusses rauscht darneben,
Und läßt uns bunte Wunderfische sehn;
Von seltenem Geflügel ist die Luft,
Von fremden Heerden Vieh und Busch erfüllt.“

In dieser phantastisch wunderbaren Welt ist die menschliche Gestalt nur ein Punkt, mehr durch ihre romantische Erscheinung und kühnen Schwung der Bewegung als durch individuelles Gepräge oder charakteristischen Ausdruck fesselnd, ganz so wie wir es auch im Gedicht Ariost's finden. Wie wunderbare Traumgebilde, die uns ungaukeln u. d. berücken, so müthen uns diese Kompositionen an. Am wüsten da, wo der Künstler in einer dem großen Rubens abgelauften Lebensfülle und übermüthiger Neckerei mit ganzen Schaaren von Amorinen die Lüfte bevölkert. Aber auch das Spukhafte, Groteske dieser Wunderwelt weiß er mit jenem genialen Humor zu behandeln, den wir an den niederländischen Meistern, einem Höllenbrenghel und Teniers, bewundern. Besonders möchten wir noch auf gewisse Züge einer echt nordischen Schelmerei hinweisen, welche oft in die feierlichen großen Ceremonien als heitere Episoden köstliche Momente des drolligsten Thierlebens einwebt.

Die uns vorliegenden Lieferungen des großartig angelegten Werkes, welches mit 81 Vollbildern und 525 in den Text gedruckten Holzschnitten illustirt werden soll, lassen in jeder Hinsicht Außerordentliches erwarten. Die schönen Schwabacher Lettern, der sorgfältige Druck des Textes und der Illustrationen auf feinem Kupferdruck-Papier, die ganze typographische Behandlung geben den Eindruck unübertroffener vornehmer Pracht; der ungemein mäßige Preis wird diese herrliche Gabe den weitesten Kreisen zugänglich machen. Wilhelm Lübke.

Handel und Verkehr. Handelsberichte.

Börsenberichte vom 11. Jan. Frankfurt: fest. Deutsche Staatspapiere fest. Dester. Ungar. Renten und Russen etwas höher. Ungar. Papiere wenig verändert. Dester. Bahnaktien schwächer, Deutsche theilweise niedriger. Von Banken die Spekulationen besser, die anderen matter. — Die Abendbörse war sehr fest mit steigenden Kursen.

Berlin: fest. In Kreditaktien schließlich Dedungs- und Meinungskäufe. Bahnen und Banken beliebt. Bergwerke und ausländische Fonds durchweg gefragt. Geld 5 1/2 Prozent. Paris: Anfang fest, Schluß matter. Panama zu 488 angeboten! Wien: unentschieden, Schluß fest. Dester. Goldrente und Ungar. steigend.

Vom Waarenmarkte. Die bisher erschienenen Jahresberichte über den Geschäftsgang der einzelnen Branchen des Waarenhandels und der Industrie während des abgelaufenen Jahres konstatieren überwiegend Zuversicht in die fortschreitende Besserung der allgemeinen Geschäftsverhältnisse. Die günstigeren Dispositionen, welche auf Grund der bestehenden Preisverhältnisse und zunehmender Bedarfsfrage auf unserm Referatsgebiete vorherrschend, fanden während der abgelaufenen Berichtsperiode in belebteren Umsätzen und überwiegend fester Preisrendenz bereits mehrfachen Ausdruck. Erhebliche Werthveränderungen hat indessen unser heutiges Referat nicht zu verzeichnen.

Getreide behält in ruhigem Verkehr andauernd feste Preisrendenz, die sich im Einklang mit den amerikanischen Notierungen auch an den meisten europäischen Märkten gut behauptete. Während in Ungarn die feste Preishaltung des Getreidemarktes den reduzierten Vorräthen zugeschrieben wird, ist nach den vorliegenden Berichten aus Nordamerika, wie auch ein Bericht der Nat.-Sta. hervorhebt, dort die günstige Auffassung von der Zukunft der Getreidepreise soweit verbreitet und so fest gewurzelt, daß man ohne erkennbare Sorge um die künftige Verwendung Vorräthe aufhäuft, gegen welche die gigantischen Bismarck vom vorigen Jahre sogar noch weit zurückstehen. Die sichtbaren Vorräthe der atlantischen Häfen wurden zuletzt etwas größer als vor 8 Tagen, auf 30 Millionen Bushel Weizen beziffert; hinter diesen kontrollierten Beständen sind aber, wie erzählt wird, ganz richtige nicht kontrollirte Vorräthe in Händen der Händler und Spekulan-

lanten, und wenn Kalifornien hinzugezogen wird, taxirt man amerikanische Weizenvorräthe auf etwa 50 Mill. Bushel, mit welchen die Spekulation auf bessere Preise wartet. Ob der in Nordamerika fürchtbar streng auftretende Winter die Stimmung befähigt, ist schwierig zu beurtheilen, jedenfalls sind die Schiedsungen dortiger Verhältnisse nicht geeignet, das Vertrauen zur Zukunft der Weizenpreise auf Europa zu übertragen.

Wohl fand zu wenig veränderten Notierungen etwas gebesserten Abzug, der in Ungarn jedoch vornehmlich auf geringere Sorten beschränkt blieb, da die Nachfrage des Auslandes noch wenig Ausdehnung erfuhr. Die Konkurrenz Nordamerica's macht sich der ungarischen Mühlenindustrie bereits in verstärktem Maße fühlbar, namentlich seitdem der amerikanische Export auch durch Verpackung in Säcken statt in Barrels den europäischen Bezug gefördert hat.

Sopfen hat im neuen Jahre eine wesentliche Werthveränderung nicht erfahren und bewahrt namentlich seine Qualitäten die feitherige feste Preisrendenz. Der für das Braugewerbe günstige Umschlag der Bitterung, von welcher die Befürworter die Ansicht der nöthigen Eisbeschaffung zerstreut wurden, dürfte die bestehenden Preise auf die Umsätze kaum verfehlen. In der ersten Jahreswoche wurden am Nürnberger Markt 1000 Ballen gegen 900 resp. 1000 Ballen in der Parallelwoche der beiden Vorjahre umgesetzt.

Tabak behält in ruhigem Verkehr feste Preishaltung aller decidirten Sorten. Die im November-Fest der Statistik des Deutschen Reichs veröffentlichte vorläufige Nachweisung des Flächeninhalts der mit Tabak beplanten Grundstücke für das Entreejahr 1880 zeigt das überraschende Ergebniß, daß, obwohl für dieses Jahr zum ersten Mal die höheren Steuerfüße und die genaueren Steuerkontrollen in Wirksamkeit getreten sind, doch im Folgejahr in sehr erheblichem Umfang Tabak gebaut worden, und der Flächeninhalt der mit Tabak beplanten Grundstücke ungefähr 2 1/2 Millionen Ar beträgt oder gegen 700,000 Ar mehr als im Vorjahre. Eine erhebliche Abnahme des Tabakbaues im Jahre 1880 gegen das Vorjahr hat nur in den Hauptanbaubezirken Nürnberg und Meiseritz stattgefunden, während im Uebrigen fast alle Distrikte, in denen Tabakbau betrieben wird, eine Zunahme desselben zeigen. Den Grund dieser Erscheinung suchen die Statistiker hauptsächlich darin, daß für den im Jahr 1879 geernteten deutschen Tabak ganz ungewöhnlich hohe Preise gezahlt wurden. (H. 3.)

Wien, 11. Jan. Weizen loco hiesiger 21.50, loco fremder

22.—, per März 21.75, per Mai 21.80. Roggen loco hiesiger 21.—, per März 20.50, per Mai 20.20. Hafer loco 15.—. Rüböl loco 29.70, per Mai 28.90.

Bremen, 11. Jan. Petroleum. (Schlußbericht.) Standard white loco 8.90, per Februar 9.—, per März —, per Aug. = Dez. 10.10. Fest. Amerikanisches Schweinefleisch Wilcox (nicht verzollt) 48 1/4.

Mannheim, 10. Jan. (Rabus & Stoll.) Mit dem neuen Jahre hat sich das Geschäft etwas fremdbildig gestaltet; der Abzug in Weizen und Roggen ist besser und auch Gerste erfreut sich vermehrter Nachfrage; der heutige Markt verlief in ziemlich lebhafter Stimmung und bleiben Preise behauptet wie folgt: Weizen 23 1/2 à 24 1/2 M., Roggen 21 1/2 à 22 1/2 M., Gerste 18 1/2 à 19 M., Hafer 13 1/2 à 14 M. Alles per 100 Kilo netto. Die seit Anfang des Jahres eingetretene Kälte hat die erhoffte Zunahme im Angebot inländischer Saaten nicht gebracht; Rothsaat wie Luzerne werden höher gehalten, letztere namentlich in Folge des Aufschlages, welchen Italien und Südfrankreich melden. Sparlette in den besseren Qualitäten schärf veräußert, Gelbklee weniger beachtet. Weißklee gut behauptet; Schwedisch Klee matt und billiger offerirt. Wir notiren heute je nach Qualität: Rothsaat 75 à 115 M., Luzerne 95 à 125 M., dto. Provenzer 125 à 140 M., Sparlette 35 à 37 M., Gelbklee 20 à 35 M., Weißklee 110 à 135 M., schwed. Klee 110 à 120. Alles per 100 Kilo brutto.

Paris, 11. Jan. Rüböl per Jan. 71.75, per Febr. 72.50, per März-April 73.25, per Mai-Aug. 74.75. — Spiritus per Jan. 61.75, per Mai-Aug. 61.50. — Zucker, weißer, dispo. Nr. 3, per Jan. 66.50, per März-April 67.—. — Weiß, 8 Marken, per Jan. 62.—, per Febr. 61.50, per März-April 61.—, per März-Juni 60.75. — Weizen per Jan. 28.60, per Febr. 28.75, per März-April 28.60, per März-Juni 28.50. — Roggen per Jan. 22.—, per Febr. 22.25, per März-April 22.50, per März-Juni 22.50.

Antwerpen, 11. Jan. Petroleum-Markt. Schlußbericht. Stimmung: Ruhig. Raff. Type weiß, dispo. 24 1/2, b. 24 1/2 B.

New-York, 10. Jan. (Schlußkurse.) Petroleum in New-York 9 1/2, dto. in Philadelphia 9 3/4, Mehl 4.40. Mais (old mixed) 58, Rother Winterweizen 1.19, Raffee, Rio good fair 13 1/2, Havana-Ruder 7 1/4, Getreidefracht 5, Schmalz, Marté Wilcox 9 1/2, Speck 7 1/2.

Baumwoll-Zufuhr 27,000 B., Ausfuhr nach Großbritannien 7000 B., dto. nach dem Continent 5000 B.

Frankfurter Kurse vom 11. Januar 1881.

Table with multiple columns listing various financial instruments, interest rates, and exchange rates. Includes sections for Staatspapiere, Eisenbahn-Aktien, Bank-Aktien, Verzinsliche Loose, Unverzinsliche Loose, Wechsel und Sorten, Städte-Obligationen, and Pfandbriefe und Industrie-Aktien.

Bürgerliche Rechtspflege.

Öffentliche Zustellungen. A. 343. 1. Nr. 183. Freiburg. Der Landwirth Michael Zwabli zu Freiburg, vertreten durch die Anwälte Dr. Daniel Mayer und W. Linaner, klagt gegen den Schreiner Hermann Rees von Freiburg, zur Zeit abwesend, aus Bürgerschaft, mit dem Antrage auf Verurtheilung des Beklagten zur Zahlung von 10 M. an den Kläger und zur Schadloshaltung des letzteren für die Beträge von 363 M., 71 M., weiteren 71 M., und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die IV. Civilkammer des Großh. Landgerichts zu Freiburg auf den 1. April 1881, Vormittags 8 1/2 Uhr,

mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen. Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht. Freiburg, den 9. Januar 1881. Der Gerichtsschreiber des Großh. Landgerichts: Dr. G. H. G. A. 304. 1. Nr. 187. Karlsruhe. Die Witwe Bertha Knopf zu Pforzheim, vertreten durch Rechtsanwalt Patener, klagt gegen den Bäcker Ludwig V. B. von da, zur Zeit an unbekanntem Orte abwesend, aus Mietvertrag vom 24. Juni 1879, mit dem Antrage auf Verurtheilung des Beklagten zur Zahlung von 550 Mark nebst 5% Zins vom Tage der Ladung, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die II. Civilkammer des Großh. Landgerichts zu Karlsruhe auf Montag den 28. März 1881, Vormittags 8 1/2 Uhr,

mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen. Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht. Karlsruhe, den 7. Januar 1881. Der Gerichtsschreiber des Großh. Landgerichts. Kontursverfahren. A. 351. Nr. 787. Mannheim. In dem Kontursverfahren über den Nachlaß d. Stabhalters Michael Herbel III. von Scharhof hat die Witwe des Michael Herbel, Barbara, geb. Hye zu Scharhof, einen Vorschlag zu einem Zwangsvergleich gemacht und ist Vergleichstermin auf Samstag den 29. Januar 1881, Vormittags 10 Uhr,

vor dem Großh. Amtsgericht III. hier selbst anberaumt. Mannheim, den 8. Januar 1881. Der Gerichtsschreiber des Großh. Landgerichts: F. Meier. Vermögensabsonderungen. A. 347. Nr. 159. Freiburg. Die Ehefrau des Schuhmachers Wilhelm Schindler, Luise, geb. Kocher, von Simoldingen, wohnhaft in Basel, hat gegen ihren Ehemann Klage auf Vermögensabsonderung bei der I. Civilkammer des Großh. Landgerichts Freiburg erhoben und ist der Termin zur Verhandlung der Klage auf Donnerstag den 24. Februar d. J., Vormittags 8 1/2 Uhr, bestimmt. Freiburg, den 8. Januar 1881. Die Gerichtsschreiber des Großh. Landgerichts. Spiegelhalter. A. 291. Nr. 204. Konstanz. Die Ehefrau des Lorenz Bollin, Regina, geb. Maier von Uttenhofen, wurde durch Urtheil des Großh. Landgerichts dahier, Civilkammer I, vom heutigen für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzufordern, was zur Kenntnissnahme der Gläubiger bekannt gemacht wird. Konstanz, den 4. Januar 1881. Die Gerichtsschreiber des Großh. Landgerichts. Weisenhorn. A. 338. Nr. 100. Mannheim. Durch Urtheil des Großh. Landgerichts Mannheim — Civilkammer III — vom 21. Dezember 1880 wurde die Ehefrau des Defonomen Daniel Petri in Altwiesloch, Karoline, geb. Unold, für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzufordern, was zur Kenntnissnahme der Gläubiger bekannt gemacht wird. Mannheim, den 3. Januar 1881. Der Gerichtsschreiber des Großh. Landgerichts. Dr. H. G. H. Vergleichsverfahren. A. 180. Nr. 18,675. Sinsheim. Das Großh. Amtsgericht Sinsheim hat durch Beschluß vom 20. Dezember 1880, Nr. 18,675, verfügt: „Auf Grund des gestellten Antrags werden hiermit: 1. Johanna Langer, Wittwe des Josef Hofmann von Weisbach, 2. Josepha Langer, Ehefrau des Adam Eppel von Glatzerhausen, sowie die Kinder der verstorbenen Franziska Langer von Weisbach, Ehefrau des ebenfalls verstorbenen Karl Knopf von dort,

nämlich: a. Anna Knopf, Ehefrau des Hofners Josef Schärer von Weisbach, b. Elise Knopf, ledig und volljährig von dort, gegen Sicherheitsleistung in den fürsorglichen Besitz des Vermögens des durch Erkenntnis Großh. Amtsgerichts Sinsheim vom 13. Mai 1879, Nr. 11,723, für verschollen erklärten Philipp Josef Langer von Weisbach eingeleitet“, was veröffentlicht. Sinsheim, den 5. Januar 1881. Der Gerichtsschreiber: A. Häffner. Handelsregistererträge. A. 135. Nr. 201. Waldkirch. Zu D. 3. 21 des Gesellschaftsregisters: Chr. Ringwald u. Cie. in Waldkirch wurde heute eingetragen: Edward Köhlin in Waldkirch ist als Prokurist bestellt. Waldkirch, den 5. Januar 1881. Großh. Landgericht. Speyer. A. 188. Nr. 13,620. Radolfzell. Zu D. 3. 81 des Firmenregisters wurde eingetragen die Firma: „B. Schildtnecht in Radolfzell“. Inhaber der Firma ist Leander Schildtnecht Ehefrau, Walburga, geb. Streit. Zwischen dem Eheleuten besteht Vermögensabsonderung. Radolfzell, den 29. Dezember 1880. Großh. Landgericht. Speyer. A. 208. Nr. 8846. Schoppheim. In das Genossenschaftsregister D. 3. 4 wurde unterm 31. Dezember 1880 eingetragen: Kändler Kreditverein Maulburg, geschlossen den 13. November 1880; eingetragene Genossenschaft; Sitz in Maulburg. Beginn der Thätigkeit 1. Januar 1881. Zweck: Den Mitgliedern die ihnen nöthigen Geldmittel zu verschaffen, die Anlage von Kapitalien zu erleichtern und dadurch die Verhältnisse der Mitglieder in sittlicher und materieller Beziehung zu verbessern. Dergleichen Vorstandsmitglieder sind: Bürgermeister Trinler, Vorsitzender, und als Stellvertreter desselben Ernst Vols, Wilhelm Reut, Rathschreiber, Jakob Glatt, Landwirth, und Johann Georg Eschlein jun., alle von Maulburg. Die Bekanntmachungen erscheinen im „Statthalter“ und werden durch den Vorsitzenden des Vereins unterzeichnet. Dies wird mit dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht, daß das Mitgliederverzeichnis zu jeder Zeit dahier eingesehen werden kann. Schoppheim, den 31. Dezember 1880. Großh. Landgericht. Weisser. A. 129. Nr. 37,928. Heidelberg. Zu D. 3. 340 des Firmenregisters (Firma D. Wiegand hier) wurde eingetragen: Obige Firma ist erloschen. Heidelberg, den 31. Dezember 1880. Großh. Landgericht. Büchener. A. 130. Nr. 37,928. Heidelberg. Unter D. 3. 518 des Firmenregisters wurde eingetragen: Die Firma Eugen Reguin mit Sitz in Heidelberg. Inhaber der Firma ist der ledige Kaufmann Eugen Reguin von Schwäbisch-Hall, wohnhaft dahier. Heidelberg, den 31. Dezember 1880. Großh. Landgericht. Büchener. Zwangsversteigerungen. A. 305. Billingen. Steigerungs-Ankündigung. In Folge richterlicher Verfügung wird dem Schneider Jakob Grob dahier die unten beschriebene Liegenschaft am Dienstag dem 25. Januar 1881, Nachmittags 3 Uhr, im Rathhaus zu Billingen öffentlich zu Eigenthum versteigert und endgültig zugeschlagen, wenn der Schätzenspreis nicht geboten wird. 1 Morgen Acker am Bahnenberg, einerseits J. Weder, andererseits Ewenerwirth Maurer 400 Mt. Vierhundert Markt. Sieben werden die Rechtsnachfolger der + Johann Weidinger Wittwe, Elisabetha, geb. Schaller, dahier mit der Aufforderung benachrichtigt, ihre Forderungen längstens binnen 4 Wochen bei dem Unterzeichneten anzumelden, damit sie bei Verweigerung des Erlöses berücksichtigt werden können. Zugleich werden dieselben auf die Bestimmungen des § 79 des bad. Eink.-Ges. zu den R.-Z.-Ges. aufmerksam gemacht, wonach die auf Grund der Verweisung geschehene Zahlung des Steigerungspreises die Wirkung hat, daß die versteigerten Grundstücke von der Unterpfandslast befreit werden. Billingen, den 31. Dezember 1880. Der Gerichtsschreiber: D. Dehbach. Strafrechtspflege. A. 269. 3. Nr. 237. Heidelberg. Referent Georg Friedrich Grün von

eingesehen werden kann. Schoppheim, den 31. Dezember 1880. Großh. Landgericht. Weisser. A. 129. Nr. 37,928. Heidelberg. Zu D. 3. 340 des Firmenregisters (Firma D. Wiegand hier) wurde eingetragen: Obige Firma ist erloschen. Heidelberg, den 31. Dezember 1880. Großh. Landgericht. Büchener. A. 130. Nr. 37,928. Heidelberg. Unter D. 3. 518 des Firmenregisters wurde eingetragen: Die Firma Eugen Reguin mit Sitz in Heidelberg. Inhaber der Firma ist der ledige Kaufmann Eugen Reguin von Schwäbisch-Hall, wohnhaft dahier. Heidelberg, den 31. Dezember 1880. Großh. Landgericht. Büchener. Zwangsversteigerungen. A. 305. Billingen. Steigerungs-Ankündigung. In Folge richterlicher Verfügung wird dem Schneider Jakob Grob dahier die unten beschriebene Liegenschaft am Dienstag dem 25. Januar 1881, Nachmittags 3 Uhr, im Rathhaus zu Billingen öffentlich zu Eigenthum versteigert und endgültig zugeschlagen, wenn der Schätzenspreis nicht geboten wird. 1 Morgen Acker am Bahnenberg, einerseits J. Weder, andererseits Ewenerwirth Maurer 400 Mt. Vierhundert Markt. Sieben werden die Rechtsnachfolger der + Johann Weidinger Wittwe, Elisabetha, geb. Schaller, dahier mit der Aufforderung benachrichtigt, ihre Forderungen längstens binnen 4 Wochen bei dem Unterzeichneten anzumelden, damit sie bei Verweigerung des Erlöses berücksichtigt werden können. Zugleich werden dieselben auf die Bestimmungen des § 79 des bad. Eink.-Ges. zu den R.-Z.-Ges. aufmerksam gemacht, wonach die auf Grund der Verweisung geschehene Zahlung des Steigerungspreises die Wirkung hat, daß die versteigerten Grundstücke von der Unterpfandslast befreit werden. Billingen, den 31. Dezember 1880. Der Gerichtsschreiber: D. Dehbach. Strafrechtspflege. A. 269. 3. Nr. 237. Heidelberg. Referent Georg Friedrich Grün von

Renenheim, zuletzt wohnhaft daselbst, wird beschuldigt, als beurlaubter Referent ohne Erlaubnis ausgewandert zu sein. Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs. Derselbe wird auf Montag den 14. März 1881, Vormittags 8 1/2 Uhr, vor das Großh. Schöffengericht Heidelberg zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Königlichen Landwehrbezirks-Kommando zu Heidelberg ausgestellten Erklärung verurtheilt werden. Heidelberg, den 6. Januar 1881. Der Amtsanwalt: Gieseler. A. 268. 3. Nr. 238. Heidelberg. Philipp Ziegler von Keimen, zuletzt in Biegelhausen, Johann Rensch von Kusloch, zuletzt daselbst, und Josef Meier von Kusloch, zuletzt daselbst, werden beschuldigt, als beurlaubte Referenten ohne Erlaubnis ausgewandert zu sein. Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs. Dieselben werden auf Montag den 14. März 1881, Vormittags 9 Uhr, vor das Großh. Schöffengericht Heidelberg zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Königlichen Landwehr-Bezirkskommando zu Heidelberg ausgestellten Erklärungen verurtheilt werden. Heidelberg, den 6. Januar 1881. Der Amtsanwalt: Gieseler. A. 313. Nr. 309. Borbera. Johann Georg Apfel von Lengrieden, zuletzt wohnhaft in Unterschloß, wird beschuldigt, als beurlaubter Referent ohne Erlaubnis ausgewandert zu sein. Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs. Derselbe wird auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hierelbst auf Freitag den 11. März 1881, Vormittags 8 Uhr, vor das Großh. Schöffengericht Borbera zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Königlichen Landwehr-Bezirkskommando zu Unterschloß ausgestellten Erklärung verurtheilt werden. Borbera, den 8. Januar 1881. Der Gerichtsschreiber des Großh. Landgerichts.